

**Absender:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....



## **Beitragsordnung**

- § 1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied muss die Möglichkeit erhalten, von der jeweils gültigen Beitragsordnung Kenntnis zu erlangen. Dafür ist der Vorstand verantwortlich.
- § 2 Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und kostenfrei in einer Summe auf das jeweils zutreffende Vereinskonto innerhalb 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand des Vereins bzw. nach Beginn jedes neuen Geschäftsjahres zu überweisen. Alternativ kann eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug durch das Mitglied erteilt werden.
- § 3 Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitgliedschaft beträgt Euro 30,- oder ermäßigt Euro 15,- (entspricht 1,25 Euro im Monat) Bei Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres ist der ungeminderte Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Austritt während des laufenden Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückgewähr bereits bezahlter Beiträge. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Satzung verwiesen.
- § 4 Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist der Vorstand des Vereins den Mitgliedern des Vereins gegenüber rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht wird durch den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung Genüge getan.
- § 5 Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 6 Rein formale Änderungen der Beitragsordnung kann der Vorstand von sich aus vornehmen
- § 7 Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.09.99 beschlossen. Sie behält Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung.

Luppenau, 17.03.01